



Tagesordnungspunkt:

Sondersatzung zur Abrechnung der LED-Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Sondersatzung wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	16.09.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Anlässlich des Antrags auf Erstattung von 80 % der umlagefähigen Kosten (Anliegeranteil) für die Verbesserung der Straßenbeleuchtung in den oben bezeichneten Orten ist angesichts ca. 4.000 begünstigter, aber nach der Abschaffung der Ausbaubeiträge nicht mehr beitragspflichtiger Anliegergrundstücke mit der zuständigen NRW.Bank zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Kostenaufwandes bei Anwendung der geltenden Verteilungsregelung nach dem sog. Vollgeschossmaßstab (§§ 5 bis 7 SBS) vereinbart worden, eine Verteilung ausschließlich nach den bevorteilten privaten und gemeindeeigenen Grundstücksflächen (nicht beitragspflichtige gemeindeeigene Grundstücke sind ausgenommen) vorzunehmen. Die NRW.Bank bittet aber aus formalen Gründen darum, dass der Rat für die Abrechnung eine entsprechende Sondersatzung beschließt.

Danach ist die Straßenausbaubeitragssatzung vom 22.09.2023 hinsichtlich der Verteilungsregelung in den §§ 5 bis 7 ersatzlos durch eine Verteilungsregelung nach den erschlossenen privaten und gemeindeeigenen Grundstücksflächen als nur für diese Abrechnung gültige Sondersatzung zu ersetzen.

Anlagen:

Sondersatzung

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:
gez. Bomholt